

## **Postulat Natalie Imboden / Myriam Duc (GB): Umsetzung Übertragungsreglement bezüglich Anstellungsbedingungen: Zwischenbericht**

Seit dem 1. Juli 2003 ist das neue Übertragungsreglement in Kraft, welches für alle neuen Leistungsverträge gilt (u.a. Sozialbereich, Kulturbereich). Gemäss Art. 6 (Grundsätze) des Übertragungsreglements verhandelt die Stadt nur mit Bewerberinnen oder Bewerbern, bei denen sichergestellt ist, dass sie „die Anstellungsverhältnisse zu – im Vergleich mit der Stadt – gleichwertigen Bedingungen im Rahmen von neu auszuarbeitenden Gesamtarbeitsverträgen gestalten“. Gemäss Artikel 1, Abs. 4 kann der Gemeinderat im Einzelfall beschliessen, dass davon abgewichen wird, falls die durch die Stadt Bern gemäss Leistungsvertrag zu entrichtende Abgeltung weniger als 50 % der von allen Gemeinwesen zusammen zu tragenden Kosten ausmacht.

Der Gemeinderat wird daher gebeten einen Bericht zu erstellen, welcher folgende Punkte klärt:

1. Wie sieht die Umsetzung des Übertragungsreglements bezüglich dieser Bestimmung aus (zeitlich/inhaltlich)?
2. Wie viele Leistungsverträge sind von Art. 6 betroffen? Wie viele Leistungsvertragsinstitutionen haben neu ihre Anstellungsbedingungen mit Gesamtarbeitsverträgen abgesichert?
3. Wie lauten die ersten Erfahrungen der Beteiligten?
4. Gibt es Unterschiede je nach Bereichen (Kultur, Sozialbereich, weitere Dienstleistungen, etc.)?
5. Bei welchen Verträgen hat der Gemeinderat von der Ausnahmebestimmung (gemäss Artikel 1 Absatz 4) Gebrauch gemacht und aus welchen Gründen?

Bern, 19. Mai 2005

*Postulat Natalie Imboden/Myriam Duc (GB), Franziska Schnyder, Simon Röthlisberger, Anne Wegmüller, Karin Gasser, Urs Frieden, Carolina Aragón, Daniele Jenni, Hasim Sancar, Catherine Weber, Martina Dvoracek*

### **Antwort des Gemeinderats**

Das Übertragungsreglement (UeR; SSSB 152.03) sieht grundsätzlich vor, dass die Leistungsvertragspartnerinnen und -partner der Stadt ihr Personal zu - im Vergleich mit der Stadt - gleichwertigen Bedingungen im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen anstellen müssen. Das Übertragungsreglement behält indessen Abweichungen vor (Art. 1 Abs. 4 UeR). Insbesondere in Bereichen, die dem Lastenausgleich Sozialhilfe - und damit kantonalen Vorgaben - unterliegen, kann diese Ausnahme greifen. Im Bereich der institutionellen Sozialhilfe sind die Übergangsfristen zur Etablierung des neurechtlichen Ermächtigungswesens, welches als kantonales Steuerungsinstrument über die Lastenausgleichsberechtigung der von den Gemeinden bereitgestellten Leistungsangebote entscheidet, noch nicht abgelaufen.

Der Gemeinderat beantragt die Annahme des Postulats und ist bereit, im Rahmen des Prüfungsberichts über den Stand der Umsetzung des Übertragungsreglements bezüglich Anstellungsbedingungen Bericht zu erstatten.

**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat erheblich zu erklären.

Bern, 9. November 2005

Der Gemeinderat